

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Greengiving B.V.**

## **Artikel 1. Geltungsbereich**

- 1.1. Verwender dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Greengiving B.V. mit Sitz in 3772 MB Barneveld, Plantagelaan 24-26, (Niederlande), Handelsregistereintrag 52878570, im Folgenden „Greengiving“.
- 1.2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten unter Ausschluss von Einkaufs- oder anderen Geschäftsbedingungen des Abnehmers für das Zustandekommen, den Inhalt und die Durchführung aller zwischen Greengiving und dem Abnehmer geschlossenen Verträge.
- 1.3. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn sie ausdrücklich (digital) schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurden.

## **Artikel 2. Das Angebot**

- 2.1. Wenn ein Angebot eine beschränkte Gültigkeitsdauer hat oder unter Vorbehalt gilt, wird dies ausdrücklich im Angebot angegeben.
- 2.2. Das Angebot beinhaltet eine vollständige und genaue Beschreibung der angebotenen Produkte, digitalen Inhalte bzw. Leistungen. Die Beschreibung ist ausreichend detailliert, um dem Abnehmer eine angemessene Beurteilung des Angebots zu ermöglichen. Wenn Greengiving Abbildungen verwendet, stellen diese eine wahrheitsgetreue Wiedergabe der angebotenen Produkte, Leistungen bzw. der digitalen Inhalte dar. Offensichtliche Irrtümer oder Fehler im Angebot binden Greengiving nicht.
- 2.3. Jedes Angebot enthält alle Informationen, die erforderlich sind, um dem Abnehmer seine mit der Annahme des Angebots verbundenen Rechte und Pflichten zu verdeutlichen.

## **Artikel 3. Zustandekommen des Vertrags**

- 3.1. Mündliche Angebote und Zusagen binden Greengiving nur, wenn und soweit sie von Greengiving schriftlich bestätigt wurden. Alle Angebote von Greengiving – gleich in welcher Form diese erfolgt sind – sind unverbindlich, sofern nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes angegeben wird.
- 3.2. Hat der Abnehmer Greengiving auf elektronischem Weg eine Erklärung bezüglich eines Angebots oder einer Angebotsannahme zukommen lassen, gilt der Vertrag als zustande gekommen, wenn Greengiving entweder diese Erklärung des Abnehmers auf elektronischem Weg bestätigt oder mit der Bearbeitung des Auftrags begonnen hat.
- 3.3. Die Zusendung von Angeboten bzw. Unterlagen durch Greengiving verpflichtet Greengiving nicht zur Annahme eines Auftrags.
- 3.4. Greengiving behält sich das Recht vor, eine Bestellung abzulehnen beziehungsweise weitere Bedingungen zu stellen.

- 3.5. Greengiving kann seine allgemeinen Geschäftsbedingungen zu jedem gewünschten Zeitpunkt und ohne vorherige Ankündigung ändern, ergänzen oder Passagen daraus entfernen.

#### **Artikel 4. Preise**

- 4.1. Preise beruhen auf Art und Menge der zu liefernden Produkte bzw. der zu erbringenden Leistungen gemäß den Angaben im Internet und in den Angeboten. Die genannten Preise verstehen sich ohne Bedrucken, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wird.
- 4.2. Für die Lieferung kleiner Produktmengen wird ein Aufschlag berechnet. Dieser Aufschlag wird im Angebot spezifiziert.
- 4.3. Alle Preisangaben verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wird.
- 4.4. Alle Preise lauten in Euro (€), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wird.

#### **Artikel 5. Lieferung**

- 5.1. Die Lieferung von Produkten und die Erbringung von Leistungen erfolgen vertragsgemäß.
- 5.2. Verlangt Greengiving vom Abnehmer Vorauszahlung, beginnt die Lieferfrist sobald diese Vorauszahlung bei Greengiving eingegangen ist.
- 5.3. Mit dem Versenden der Produkte geht die Gefahr auf den Abnehmer über. Somit geht auch sämtlicher Schaden, der danach – etwa während des Versands – an der Lieferung entsteht, zu Lasten des Abnehmers.
- 5.4. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Produkte zu dem Zeitpunkt abzunehmen, an dem sie bei ihm angeliefert werden, und er hat alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um die Erbringung von vereinbarten Leistungen durch Greengiving zu ermöglichen.
- 5.5. Verweigert der Abnehmer die Annahme von Produkten oder unterlässt er es, Informationen oder Weisungen zu erteilen oder seine für die Annahme von Produkten bzw. Leistungen erforderliche Mitwirkung zu gewähren, kann Greengiving auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers alle ihm ratsam erscheinenden Maßnahmen (wie Lagerung bei Dritten) ergreifen, unbeschadet seines Rechts, den Kaufpreis oder die vereinbarte Vergütung zu fordern bzw. die Lieferung an einen Dritten vorzunehmen. Die Greengiving in einem solchen Fall entstehenden Zusatzkosten und der mögliche Schaden können gegenüber dem Abnehmer geltend gemacht werden. Liefert Greengiving in einem solchen Fall Produkte an einen Dritten und erzielt es dabei einen geringeren Betrag für die Produkte, kann es den Differenzbetrag gegenüber dem Abnehmer geltend machen.
- 5.6. Eine von Greengiving angegebene Frist für die Auftragserfüllung gilt nur annäherungsweise. Bei Überschreitung der angegebenen Frist hat der Abnehmer Greengiving schriftlich in Verzug zu setzen.
- 5.7. Greengiving kann erteilte Aufträge in Teilen ausführen. Werden Aufträge in Teilen ausgeführt, kann Greengiving jeden Teil gesondert fakturieren.

- 5.8. Greengiving kann die Kosten für mögliche Verpackungen gesondert in Rechnung stellen. Verpackungen werden nicht zurückgenommen. Sollte Greengiving jedoch gesetzlich dazu verpflichtet sein, gehen die mit der Rücknahme oder Verwertung dieser Verpackungen verbundenen Kosten zu Lasten des Abnehmers. Bei der Bestellung elektronischer Produkte werden gegebenenfalls Recyclinggebühren in Rechnung gestellt.

## **Artikel 6. Druckprodukte**

- 6.1. Erhält Greengiving Aufträge für Produkte, die für den Abnehmer zu bedrucken sind („Druckprodukte“), ist der Abnehmer verpflichtet, direkt reproduzierbares Material von guter Qualität nach dem Urteil von Greengiving zur Verfügung zu stellen.
- 6.2. Die Farbe der Druckprodukte kann in Wirklichkeit von der auf dem Foto auf der Website abweichen. Greengiving kann keine Farbgarantien geben. Der Abnehmer kann jederzeit ein Probeexemplar zur Beurteilung von Qualität oder Farben bestellen.
- 6.3. Für Druckprodukte erstellt Greengiving einen Probedruck („Probedruck“).
- 6.4. Geringfügige Abweichungen der Druckprodukte vom Probedruck, etwa in Bezug auf Farbschattierungen, Logo bzw. Größe gelten nicht als Nichtleistung von Greengiving.
- 6.5. Ein Auftrag wird von Greengiving nur dann bearbeitet, wenn der Probedruck vom Abnehmer genehmigt wurde. Hat Greengiving nach dreißig (30) Tagen keine Genehmigung vom Abnehmer erhalten, behält es sich das Recht vor, den Auftrag als hinfällig zu betrachten.
- 6.6. Alle Kosten für die von Greengiving im Zusammenhang mit den Druckprodukten auszuführenden Tätigkeiten werden dem Abnehmer gesondert in Rechnung gestellt, sofern nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 6.7. Greengiving kann die Menge der vom Abnehmer im Auftrag angegebenen Druckprodukte um 5 % über- oder unterschreiten und fakturieren.

## **Artikel 7. Samples**

- 7.1. Von diversen Produkten können auf der Webseite Probeexemplare / Samples („Samples“) angefordert werden. Dies wird dort für jedes Produkt einzeln angegeben. Es ist nicht gestattet, die über die Webseite angeforderten und erhaltenen Samples weiterzuverkaufen. Greengiving behält sich das Recht vor, Anfragen nach Samples nicht nachzukommen.
- 7.2. Für die Zusendung eines Samples können (Versand-)Kosten in Rechnung gestellt werden. Dies wird dem Abnehmer vor der Bestellung mitgeteilt. Platziert der Abnehmer eine Bestellung desselben Produkts wie das, von dem er ein Sample erhalten hat, werden die eventuellen Kosten des Samples mit der Bestellung verrechnet.
- 7.3. Geringfügige Abweichungen der Produkte vom Sample, etwa in Bezug auf Farbe, Größe bzw. Logo, gelten nicht als Nichtleistung von Greengiving.
- 7.4. Wurde vom Abnehmer ein Sample bestellt und gebilligt, verfallen unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 11 alle möglichen Forderungen, die mit der Nichtkonformität der dem Abnehmer gelieferten Produkte mit dem Vertrag begründet werden.

## **Artikel 8. Fakturierung und Bezahlung**

- 8.1. Die Bezahlung hat spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, sofern Greengiving und der Abnehmer nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Ein Abzug, eine Aussetzung oder eine Verrechnung von Zahlungen ist dem Abnehmer nicht gestattet.
- 8.2. Der Abnehmer ist verpflichtet, spätestens bei der Auftragsbestätigung korrekte Angaben für die Fakturierung zu machen, wozu auf jeden Fall Name, Rechnungsanschrift und gegebenenfalls Bezugszeichen bzw. Mehrwertsteuernummer gehören.
- 8.3. Bleibt der Abnehmer mit der (fristgereichten) Einhaltung seiner Verpflichtungen säumig oder in Verzug, gehen alle angemessenen Kosten für eine außergerichtliche Befriedigung der Forderung zu Lasten des Abnehmers. Die außergerichtlichen Kosten werden gemäß der niederländischen Inkassopraxis berechnet. Dabei wird der Beschluss über die Vergütung außergerichtlicher Inkassokosten („Besluit vergoeding voor buitengerechtigke incassokosten“) zugrunde gelegt. Wenn die angemessenen Inkassokosten von Greengiving höher waren, kann eine Erstattung der tatsächlichen Kosten gefordert werden. Eventuell angefallene Gerichts- und Vollstreckungskosten werden dem Abnehmer ebenfalls in Rechnung gestellt. Die fälligen Inkassokosten sind vom Abnehmer zu verzinsen.

## **Artikel 9. Vorauszahlung**

- 9.1. Greengiving ist jederzeit berechtigt, vom Kunden Vorauszahlung zu verlangen, bevor eine Lieferung erfolgt.
- 9.2. Bei Abnehmer, die als Privatkunden angesehen werden können, ist Greengiving berechtigt, eine Vorauszahlung von mehr als 50 % des Kaufpreises zu verlangen, sofern die Parteien dies ausdrücklich vereinbart haben.
- 9.3. Die Vorauszahlung durch den Abnehmer erfolgt in der im Vertrag angegebenen Weise.
- 9.4. Leistet der Kunde die erforderliche Vorauszahlung nicht, kommt er sofort in Verzug. Greengiving hat dann das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung ganz oder teilweise zu kündigen und die Produkte an Dritte zu verkaufen, ohne dass der Abnehmer zur Zahlung von Schadensersatz, Kosten und Zinsen verpflichtet ist. Die Verpflichtung des Kunden zum Ersatz etwaiger (Lager-)Kosten, Verzugsschäden, entgangener Gewinn oder sonstiger Schäden sowie das Recht von Greengiving, um als noch Leistung zu verlangen, bleibt unberührt.

## **Artikel 10. Vertragsmäßigkeit**

- 10.1. Die gelieferten Produkte dürfen im Hinblick auf Gewicht, Größe, Menge, Farbe, Konzentration, Zusammensetzung, spezifisches Gewicht um 5 % von den zwischen den Parteien vereinbarten Eigenschaften abweichen.
- 10.2. Bereitgestellte Muster, Probedrucke, Samples und Modelle gelten nur annähernd. Aus Abbildungen von Produkten in Katalogen, im Internet, in Angeboten bzw. in sonstigem Anzeigen- oder Werbematerial von Greengiving oder in allgemeinen Empfehlungen von Greengiving können vom Abnehmer keine Rechte abgeleitet werden.

## **Artikel 11. Eigentumsvorbehalt**

- 11.1. Greengiving bleibt Eigentümer der an den Abnehmer verkauften Produkte, solange der Abnehmer Greengiving den Kaufpreis und den eventuell geschuldeten Mehrbetrag nicht vollständig beglichen hat. Der Abnehmer ist verpflichtet, diesen Vorbehalt vor einer eventuellen Weiterlieferung seinem Vertragspartner schriftlich mitzuteilen.
- 11.2. Der Abnehmer ist verpflichtet, für eine sorgfältige Behandlung der gelieferten Produkte Sorge zu tragen und er ist nicht berechtigt, diese Produkte an Dritte abzugeben oder zu verpfänden, zu beleihen oder aus dem Raum, in den sie geliefert wurden, zu entfernen oder entfernen zu lassen, bis der gesamte Kaufpreis sowie eventuell anfallende Zinsen und entstandene Kosten, die von Greengiving gefordert werden, vollständig beglichen sind.

## **Artikel 12. Beschwerden**

- 12.1. Der Abnehmer hat die Produkte bei ihrer Ablieferung auf Schäden oder sichtbare Mängel hin zu untersuchen und Greengiving festgestellte Schäden und Mängel unverzüglich nach der Ablieferung schriftlich und begründet zu melden. Nicht sichtbare Mängel hat der Abnehmer Greengiving innerhalb von fünf (5) Werktagen nach ihrer Entdeckung und auf jeden Fall innerhalb von (5) Werktagen, nachdem der Abnehmer diese billigerweise hätte entdecken müssen, mitzuteilen.
- 12.2. Nach Einreichung einer Beschwerde bei Greengiving ist der Abnehmer verpflichtet, nach besten Kräften daran mitzuwirken, die Begründetheit der Beschwerde zu prüfen. Erweist sich die Beschwerde des Abnehmers als unbegründet, gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten des Abnehmers.
- 12.3. Der Abnehmer kann auf keinen Fall irgendeinen Anspruch gegenüber Greengiving geltend machen, wenn die Produkte nach der Lieferung ganz oder teilweise verbraucht wurden oder wenn eine Be- oder Verarbeitung oder eine Vermischung mit anderen Produkten erfolgt ist.

## **Artikel 13. Höhere Gewalt**

- 13.1. Kommt Greengiving seinen Verpflichtungen unverschuldet (höhere Gewalt) nicht nach, haftet es nicht. Ist eine Erfüllung noch nicht dauerhaft unmöglich geworden, werden seine Verpflichtungen ausgesetzt. Dauert der Zeitraum, in dem eine Erfüllung durch Greengiving aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist, länger als drei (3) Monate oder ist dies absehbar, kann Greengiving den Vertrag auflösen, ohne dass eine Schadenersatzpflicht besteht.
- 13.2. Ist Greengiving beim Eintritt höherer Gewalt auf Seiten von Greengiving bzw. auf Seiten des Abnehmers seinen Verpflichtungen bereits teilweise nachgekommen oder kann es seinen Verpflichtungen nur noch teilweise nachkommen, kann es den bereits ausgeführten bzw. den ausführbaren Teil gesondert fakturieren und der Abnehmer hat diese Rechnung zu begleichen, so als handele es sich um einen gesonderten Vertrag.
- 13.3. Unter höherer Gewalt auf Seiten von Greengiving werden insbesondere alle Umstände verstanden, in deren Folge eine Vertragserfüllung von Greengiving billigerweise nicht mehr verlangt werden kann, wobei zu solchen Umständen auf jeden Fall gehören: Transport-schwierigkeiten, die vollständige oder teilweise Säumigkeit von (Sub-)Lieferanten von Greengiving, die vollständige oder teilweise Säumigkeit von Dritten, die von Greengiving für die Vertragserfüllung eingeschaltet wurden, staatliche Eingriffe aller Art (wie etwa die

Nichterteilung einer erforderlichen Genehmigung), die Störung oder Unterbrechung bei der Lieferung oder Verfügbarkeit von Energie, die Störung oder Unterbrechung in einem öffentlichen Versorgungsunternehmen oder dessen Funktionsfähigkeit, die Störung, Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung von Rohstoffen, Halberzeugnissen, End-erzeugnissen und ferner alle Umstände, die Greengiving billigerweise nicht vorhersehen konnte und auf die es keinen Einfluss hat.

#### **Artikel 14. Haftung**

- 14.1. Die Haftung von Greengiving infolge einer von ihm zu vertretenden Nichtleistung beschränkt sich nach Wahl von Greengiving auf die kostenlose Beseitigung des betreffenden Mangels, auf den kostenlosen Ersatz der gelieferten Produkte oder auf die Rückerstattung der im Zusammenhang mit der betreffenden Leistung erhaltenen Beträge. Weitergehende Ansprüche gegenüber Greengiving sind ausgeschlossen.
- 14.2. Hat Greengiving im Rahmen der Ausführung eines Auftrags wider Erwarten zu haften, ist diese Haftung regelmäßig auf den Betrag beschränkt, der im betreffenden Fall aufgrund der diesbezüglich maßgeblichen Haftpflichtversicherung von Greengiving ausgezahlt wird, zuzüglich des Selbstbehalts, der infolge des jeweiligen Versicherungsvertrags im betreffenden Fall von Greengiving zu übernehmen ist. Sollten aus welchen Gründen auch immer keine Zahlungen aufgrund der in diesem Absatz genannten Versicherung erfolgen, beschränkt sich die Haftung von Greengiving grundsätzlich auf einen Betrag von höchstens € 10.000,00 (in Worten: zehntausend Euro).

#### **Artikel 15. Erbringung von Leistungen**

- 15.1. Wenn Greengiving im Rahmen des Vertrags Leistungen erbringt, hat es dabei die Sorgfalt eines gewissenhaften Auftragnehmers anzuwenden. Greengiving garantiert jedoch zu keiner Zeit das Ergebnis der zu erbringenden Leistungen.
- 15.2. Bei einer berechtigten und fristgerecht eingereichten Beschwerde im Zusammenhang mit erbrachten oder noch zu erbringenden Leistungen ist Greengiving nach eigener Wahl nur verpflichtet, den Mangel zu beseitigen, die Leistung erneut zu erbringen oder den für die Leistung in Rechnung gestellte Betrag – nach billigem Ermessen ganz oder teilweise – gutzuschreiben oder ganz oder teilweise zurückzuerstatten.
- 15.3. Alle Ansprüche im Zusammenhang mit erbrachten Leistungen verfallen spätestens fünf (5) Werktage, nachdem sie erbracht wurden oder erbracht hätten werden sollen, oder zu einem früheren gesetzlich festgelegten Zeitpunkt.

#### **Artikel 16. Geistige Eigentumsrechte**

- 16.1. Die geistigen Eigentums- und Urheberrechte an sämtlicher Software, an allen Zeichnungen und Spezifikationen, am gesamten Know-how und an anderen Informationen (im weitesten Sinne des Wortes), die von Greengiving oder in seinem Namen bereitgestellt wurden, liegen bei Greengiving. Dem Abnehmer ist es nicht gestattet, Software, Zeichnungen, Spezifikationen, Know-how und andere Informationen von Greengiving ohne dessen schriftliche Zustimmung zu kopieren. Der Abnehmer hat alle von Greengiving erhaltenen Informationen und sämtliches Know-how streng vertraulich zu behandeln, und es ist ihm nicht gestattet, die Informationen und das Know-how Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Greengiving zur Verfügung zu stellen. Ebenso wenig ist es dem Abnehmer

gestattet, diese Informationen und das Know-how für andere Fälle anzuwenden, als die, die ein Vertrag ausdrücklich und schriftlich vorsieht, für den diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten.

- 16.2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Greengiving ist es dem Abnehmer nicht gestattet, Zeichnungen, Software, Stereotypplatte, Schablonen, Werkzeuge u.ä. zu kopieren oder auf andere Weise zu verwenden als die, die ein Vertrag ausdrücklich und schriftlich vorsieht, für den diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten. Dies gilt auch dann, wenn diese in Zusammenarbeit mit dem Abnehmer oder auf dessen Rechnung angefertigt wurden, und es gilt ferner für die damit hergestellten Produkte. Schablonen, Werkzeuge u.ä. bleiben Eigentum von Greengiving, auch wenn sie auf Bestellung des Abnehmers hergestellt wurden bzw. wenn ihm die Herstellungskosten in Rechnung gestellt wurden. Entstehen bei der Erfüllung eines Vertrags, für den diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, geistige Eigentumsrechte bzw. können diese begründet werden, stehen diese Rechte Greengiving zu und werden gegebenenfalls vom Abnehmer an Greengiving übertragen.
- 16.3. Der Abnehmer stellt Greengiving frei von allen Forderungen Dritter aufgrund eines Verstoßes gegen ein geistiges Eigentumsrecht im Hinblick auf die Herstellung, Lieferung oder Verwendung eines Produkts oder einer Leistung, die nach den Spezifikationen des Abnehmers hergestellt bzw. erbracht wurden. Diese Freistellung gilt auch, wenn Greengiving im Auftrag des Abnehmers Änderungen an einem bestehenden Produkt oder an einem Werk vorzunehmen hat.

#### **Artikel 17. Streitigkeiten**

- 17.1. Für alle Verträge zwischen Greengiving und dem Abnehmer findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.
- 17.2. Für Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag zwischen Greengiving und dem Abnehmer ergeben oder damit zusammenhängen, ist ausschließlich das Landgericht Gelderland, Sitzungsort Arnheim zuständig.

#### **Artikel 18. Kontakt**

- 18.1. Greengiving hat seinen Sitz in (3772 MB) Barneveld, Plantagelaan 24-26 und ist bei der Handelskammer Tiel (Niederlande) unter der Nummer 52878570 registriert.
- 18.2. Greengiving ist an Werktagen zwischen 08.30 und 17.00 Uhr erreichbar: telefonisch unter +49 3222 109 45 70, per E-Mail unter [info@greengiving.de](mailto:info@greengiving.de). Besucheradresse ist Plantagelaan 24-26 in Barneveld (Niederlande).
- 18.3. Greengiving ist bestrebt, eingegangene E-Mails innerhalb eines (1) Werktags zu beantworten.

*Allgemeine Geschäftsbedingungen Greengiving, Barneveld 2021*